



- PLANZEICHENERKLÄRUNG /
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
-  **ALLGEMEINES WOHNGEBIET**
(§ 4 BAUNVO)
- GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN WERDEN
GEM. § 1 ABS. 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL
DES BEBAUUNGSPLANES
- OBERHALB DES ERDGESCHOSSES SIND GEM.
§ 1 ABS. 7 BAUNVO NUR WOHNUNGEN ZULASSIG
-  **FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
ÖFFENTLICH - RECHTLICHER RUNDFUNK**
(§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
- DER STÖRGRAD DER NUTZUNG DARF NICHT HÖHER
SEIN, ALS IN EINEM WA ZULASSIG
-  **STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
-  **VERKEHRSLÄCHEN**
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 12 ABS. 6 BAUNVO)
- EBENERDIGE STELLPLÄTZE UND GARAGEN
SIND UNZULASSIG

Hinweise / Rechtsgrundlagen

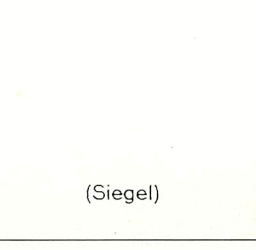
Für diesen Bebauungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebbahnplanungs G. vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 8. Februar 1993)

DIESER PLAN WURDE 4. - FACH AUSGEFERTIGT

1. AUSFERTIGUNG

ZUGEHÖRIGE BEIPLÄNE: BESTANDSKARTE
UNTERSUCHUNG ZUR GRÜNORDNUNG-BESTAND
UNTERSUCHUNG ZUR GRÜNORDNUNG-ZIELE

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig Bebauungsplan Nr. 27.1 Präambel Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 27.1, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 BauGB-ÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1995 (SächsGVBl. S. 414). Leipzig, den 22.7.97  Der Oberbürgermeister	Beteiligung der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörde Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. Leipzig, den 18.02.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter	Genehmigung der Satzung REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 8.7.97 Aktenzeichen: 51-25.11.2 Registrier-Nr. 13.10.197 Leipzig, den 8.7.1997 
Planunterlage Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 25.05.94 wird bestätigt. Leipzig, den 24.2.97  Städtisches Vermessungsamt Amtsleiter	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB). Leipzig, den 18.02.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter	Inkrafttreten Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 16 vom 02.08.97. Mit diesem Tag ist der Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 12 BauGB). Leipzig, den 08.09.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter
Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtplanungsamt Leipzig. Ort 18.02.97  Unterschrift Stadtplanungsamt Amtsleiter	Billigungs- und Auslegungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.06.94 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.94 bekannt gemacht. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 05.07.94 bis 05.08.94 öffentlich ausgelegt. Leipzig, den 18.02.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Leipzig, den 16.08.00  Stadtplanungsamt Amtsleiter
Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.06.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 14 vom 19.91 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Leipzig, den 18.02.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter	Satzungsbeschluss Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 19.02.97 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 BauGB). Leipzig, den 27.02.97  Stadtplanungsamt Amtsleiter	Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Leipzig, den  Stadtplanungsamt Amtsleiter

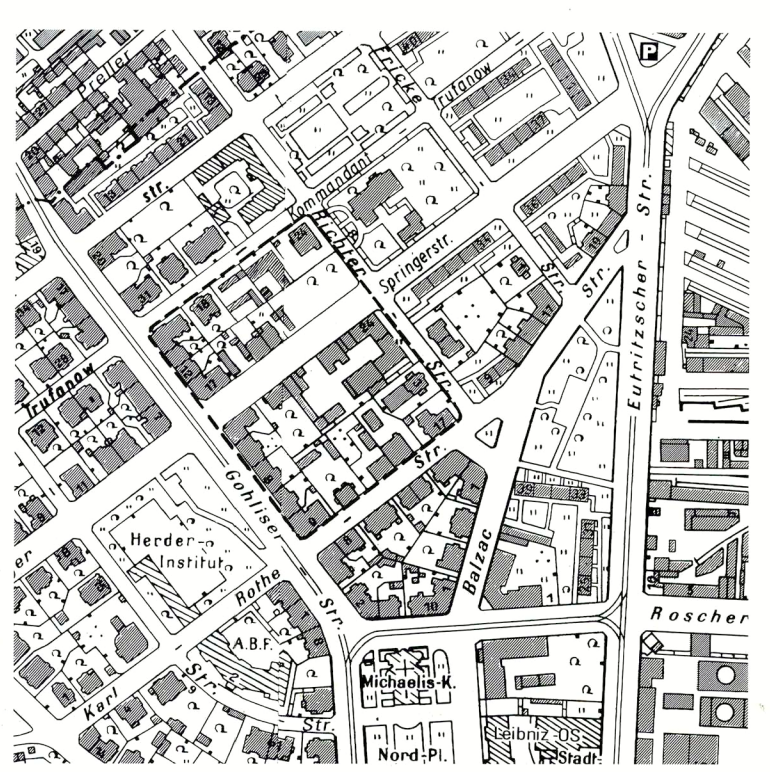
ORIGINAL

STADT LEIPZIG

SPRINGERSTRASSE

RECHTSPLAN

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN



STADTPLANUNGSAMT LEIPZIG
M. 1:1000
MARZ 1994